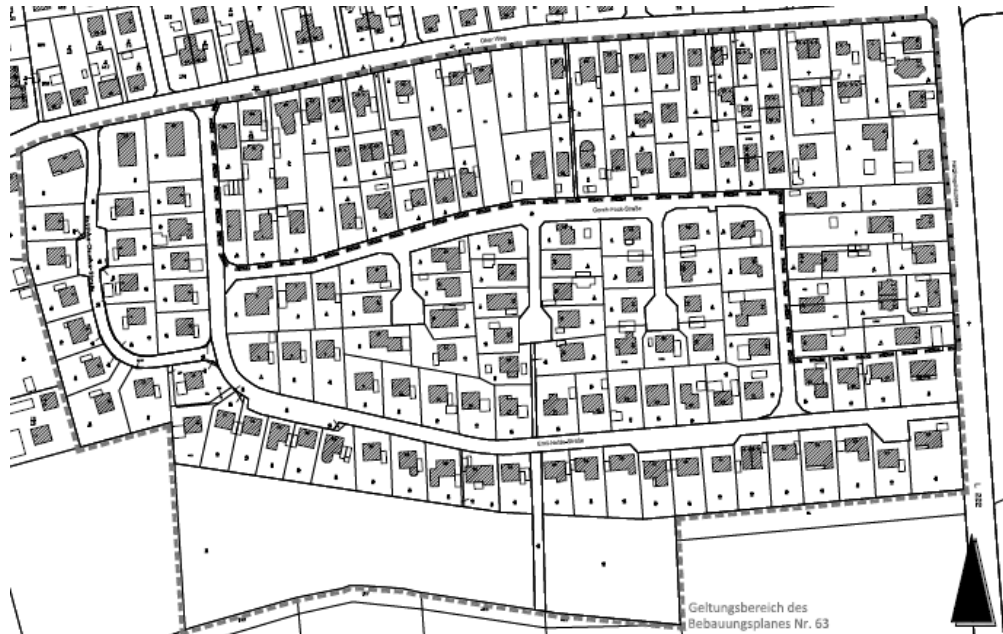


# Amtliche Bekanntmachung der Stadt Reinbek

## Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Satzung zur Aufhebung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes Nr. 63 "Südlich des Oher Weges" der Stadt Reinbek nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)



Geltungsbereich der Satzung zur Aufhebung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes Nr. 63 "Südlich des Oher Weges" der Stadt Reinbek

Der von der Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 06.12.2018 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der Satzung zur Aufhebung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes Nr. 63 "Südlich des Oher Weges" der Stadt Reinbek für das Gebiet, das wie folgt begrenzt wird:

- im Norden: durch den Oher Weg
- im Osten: durch die Haidkrugchaussee
- im Süden: durch die Gorch-Fock-Straße sowie die Bebauung Emil-Nolde-Straße 33-41 (ungerade)
- im Westen: durch die Emil-Nolde-Straße zwischen Oher Weg 55 und Emil-Nolde-Straße 1 sowie die Gorch-Fock-Straße von Hausnummer 41-49 (ungerade)

und die Begründung einschließlich Umweltbericht liegen **vom 15.01.2019 bis 15.02.2019** im Foyer des Rathauses der Stadt Reinbek, Hamburger Straße 5-7, 21465 Reinbek während der Öffnungszeiten (Mo., Di., Do., Fr. 08:30 - 12:00 Uhr und Do. 15:00 - 18:00 Uhr) öffentlich aus. Zusätzlich sind die Planunterlagen auch in der Begegnungsstätte Neuschönningstedt, Querweg 13, 21465 Reinbek, während der Öffnungszeiten (Mo.- Do. 09.00 – 16.00 Uhr und Fr. 09.00 – 13.00 Uhr) ausgelegt.

Es liegen folgende umweltbezogene Unterlagen zur Einsichtnahme vor:

- [1] Umweltbericht zur Planung (Stadt Reinbek, 2018). Er ist Teil der Begründung.

- [2] Landschaftsplan der Stadt Reinbek (1998).  
[3] Flächennutzungsplan der Stadt Reinbek, zuletzt geändert am 21.12.2017.  
[4] Wasserschutzgebietsverordnung Glinde vom 30.07.1985.  
[5] Die eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. 4(1) BauGB.

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen, die Tiere und Pflanzen, auf Boden, Wasser und Grundwasser, auf Luft und Klima, auf Kultur- und Sachgüter und das Landschafts- und Ortsbild geprüft. Zusammenfassend sind keine erheblichen Auswirkungen gem. Anlage 1 Abschnitt 2 BauGB auf die Schutzgüter zu erwarten [1].

In den eingegangenen Stellungnahmen [5] werden über umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern *Mensch, Tiere und Pflanzen, Landschafts- und Ortsbild, Luft und Klima*

- keine Aussagen getroffen.

Umweltbezogene Informationen zu dem Schutzgut *Kultur- und Sachgüter*

- finden sich in der Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein. Es werden Hinweise gegeben zu möglichen archäologischen Funden.

Umweltbezogene Informationen zu dem Schutzgut *Boden und Wasser*

- finden sich in der Stellungnahme des Zweckverbandes Südstormarn. Es werden Hinweise gegeben zur Beseitigung des Niederschlagswassers.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind im Internet unter der Adresse [www.reinbek.de](http://www.reinbek.de) eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

**Zusätzlich steht Ihnen am 15.01.2019 um 18.30 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Reinbek ein Mitarbeiter der Stadtplanung zur Verfügung, der Sie im Rahmen einer Informationsveranstaltung über die Inhalte der Planung informiert.**

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Öffnungszeiten im Rathaus zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Reinbek den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Reinbek, den 03.01.2019

(Siegel)

Stadt Reinbek  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

---

Peter Huschke  
Erster Stadtrat